

Selbständige Buchführungshilfe

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Wer sich auf dem Gebiet der Buchführungshilfe selbständig machen möchte, muss einige Vorgaben beachten, um nicht mit dem Steuerberatungsgesetz in Konflikt zu geraten und eine Abmahnung zu riskieren. Das Merkblatt gibt einen Überblick darüber, welche Qualifikationen für welche Tätigkeiten benötigt werden, inwieweit Werbung zulässig ist und welche Organisationsformen für die Buchführungshilfe möglich sind.

1. Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von hierzu befugten Personen und Vereinigungen ausgeübt werden – unabhängig davon, ob die Hilfe haupt- oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich geleistet wird (§ 2 Steuerberatungsgesetz – StBerG). Neben klassischen steuerlichen Fragestellungen umfasst sie auch die Hilfe bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Den Kreis der Befugten hat der Gesetzgeber in den §§ 3 und 4 StBerG geregelt:

Zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ausschließlich die in § 3 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer).

Zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ausschließlich die in § 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt (z.B. Notare und Patentanwälte im Rahmen ihrer Berufsordnung, Lohnsteuerhilfvereine gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen des Gesetzes).

Für alle anderen Personen und Vereinigungen gilt nach § 5 Abs. 1 StBerG das Verbot der geschäftsmäßigen Hilfeleistung oder des geschäftsmäßigen Rates in Steuersachen. Von diesem Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen regelt der Gesetzgeber allerdings Ausnahmen (§ 6 StBerG).

2. Welche Tätigkeiten sind jedermann erlaubt?

Grundsätzlich erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 6 Nr. 3 StBerG).

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten,
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder von einer anderen dazu befugten Person kontiert worden sind,
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person,

- Datenerfassung nach vorgegebenen Programmen

Nicht dazu gehören:

- Buchung laufender Geschäftsvorfälle, Kontieren von Belegen, Erteilen von Buchungsanweisungen,
- laufende Lohnabrechnung und Fertigung der Lohnsteueranmeldungen.

3. Welche Tätigkeiten sind nur bestimmten Personen erlaubt?

Abhängig von einer bestimmten Qualifikation und Erfahrung besteht auch eine weitergehende Ausnahme vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung. Erforderlich hierfür ist, dass es sich um eine Person handelt, die

- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden oder eine gleichwertige Ausbildung erworben hat und danach
- mindestens drei Jahre
- auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens
- in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden
- praktisch tätig gewesen ist.

Als gleichwertige Vorbildung gilt beispielsweise eine abgeschlossene Bilanzbuchhalterprüfung, eine Steuerinspektorenprüfung, ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium oder eine Ausbildung als Verbandsprüfer im Genossenschaftswesen. Bestehen Zweifel, ob die eigene Vorbildung gleichwertig ist, besteht die Möglichkeit, sich bei der Finanzverwaltung (örtlich zuständiges Finanzamt) eine Auskunft einzuholen.

Wichtig:

Die mindestens dreijährige praktische Tätigkeit muss nach der Ausbildung ausgeübt worden sein. Tätigkeiten vor oder während der Ausbildung (z.B. Praktika) werden nicht angerechnet.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, dürfen die folgenden Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Buchung laufender Geschäftsvorfälle (Kontierung, Erteilung von Buchungsanweisungen), d.h.:
 - Erfassung von Geschäftsvorfällen durch Grundaufzeichnungen (z.B. Aufstellung über Eingangs- bzw. Ausgangsbelege, Führung eines Kassenbuchs, Ablage von Bankauszügen nach Konten getrennt),
 - Buchen laufender Geschäftsvorfälle durch Bildung von Buchungssätzen,
 - Datenerfassung zum Zwecke der EDV-Buchführung außer Haus (mit Zwischenschaltung eines Steuerberaters, nach einem vom Steuerberater aufgestellten Kontenplan),
 - technische Zusammenstellung der Jahresabschlusszahlen und betriebswirtschaftliche Auswertung des Zahlenmaterials durch Kennzahlen,
 - steuerrechtlich irrelevante Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung (z.B. durch Hilfeleistung bei der Wahl des Buchführungssystems, der zu benutzenden Geräte, der Art und Weise der Belegübernahme oder des Ausdrucks der Buchführungsergebnisse).
- Laufende Lohnabrechnung und Fertigung von Lohnsteueranmeldungen; hierzu gehören:
 - Feststellung des Bruttolohns und des Lohnzahlungszeitraums,
 - Ermittlung des Lohnsteuerbetrags unter Berücksichtigung der (elektronischen) Lohnsteuerabzugsmerkmale
 - Eintragung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer im Lohnkonto,
 - Anfertigung der Lohnsteueranmeldung.

Wichtig ist, dass die Tätigkeiten verantwortlich erbracht werden, d.h. man darf sich zwar der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags muss aber bei einem selbst liegen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die genannten Anforderungen erfüllen.

Wichtig:

Alle weiterführenden Tätigkeiten aus dem Bereich der Buchführung und Bilanzierung dürfen nur durch die steuerberatenden Berufe ausgeführt werden. Hierzu gehören:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften,
- Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien,
- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
- vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

Ihnen sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten vorbehalten:

- Einrichtung der Buchführung, Erstellung des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung),
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen,
- Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung,
- Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende, Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs,
- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Fertigung anderer Steuererklärungen (Ausnahme: Lohnsteueranmeldungen).

4. Wie darf geworben werden?

Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 StBerG erfüllen, dürfen auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich hinweisen und sich als „Buchhalter/Buchhalterin“ bezeichnen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 StBerG). Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben (§ 8 Abs. 4 Satz 2 StBerG).

Beispiel für eine zulässige Werbung:

„Buchhalter/Buchhalterin XY übernimmt für Sie das Buchen Ihrer laufenden Geschäftsvorfälle, Ihre laufende Lohnabrechnung und das Erstellen der monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen.“

Werbung schließt dabei insbesondere Folgendes mit ein: Angaben auf geschäftlichen Unterlagen wie Briefkopf, Briefbogen, Leistungsangebote, Vertrags- und Auftragsunterlagen, Rechnungen, Visitenkarten, Werbeeinträge, Zeitungsanzeigen, streng genommen auch Werbeschilder an den Büroräumlichkeiten u.ä. Auch bereits im Rahmen der Gewerbeanmeldung sollte auf die Beschreibung der Tätigkeit geachtet werden.

Bis zum Jahr 2008 war es gesetzlich vorgeschrieben, bei der Werbung die angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen. Diese Vorschrift ist seit Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BGBl I 2008, 666) am 12. April 2008 entfallen. § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG enthält nun den Hinweis, dass bei der Werbung nicht gegen das Gesetz

gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen werden darf. Das heißt, die Werbung darf nicht irreführend sein.

Unzulässig ist es, für Tätigkeiten zu werben, zu denen man nicht befugt ist (sogenannte Überschusswerbung). Insbesondere verdeckte Angebote auf Durchführung der den steuerberatenden Berufen vorbehaltenen Aufgaben sind irreführend im Sinne von § 5 UWG und damit unzulässig.

Auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG hatte die Rechtsprechung eine irreführende Werbung und damit unzulässige „Überschusswerbung“ bei der Benutzung von Begriffen wie „Buchhaltung“, „Buchführung“ oder „Rechnungswesen“, die ohne weitere Erläuterungen/ Einschränkungen verwendet wurden, gesehen. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25.06.2015 (AZ. I ZR 145/14) bestätigt die Rechtsprechung für die neue Fassung des § 8 Abs. 4 StBerG. Im genannten Urteil stellt der BGH klar, dass die in § 6 Abs. 4 StBerG bezeichneten Personen, zwar nicht verpflichtet seien, die von ihnen angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen, wenn sie unter Verwendung von Begriffen wie "Buchhaltungsservice" werben. Jedoch müssen sie eine durch solche Angaben hervorgerufene Gefahr der Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die von ihnen angebotenen Tätigkeiten auf andere Weise ausräumen.

Um einen Verstoß gegen das UWG zu vermeiden, sollten daher bei der Verwendung von Begriffen, wie „Buchhaltungsservice“ auch weiterhin vorsorglich sämtliche angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufgeführt werden.

Wichtig:

Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Ein solcher Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (§§ 5, 160 StBerG).

Wer die Grenzen der zulässigen Werbung überschreitet, kann abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

5. Wie kann eine Zusammenarbeit mit Steuerberatern gestaltet werden?

Der eingeschränkte Tätigkeitsbereich der selbständigen Buchführungshilfe führt zu der Überlegung, in welcher Form eine Zusammenarbeit mit einem Steuerberater möglich ist. Hier sind verschiedene Varianten denkbar:

Der Buchführungshelfer ist als Arbeitnehmer im Büro des Steuerberaters tätig und hinsichtlich Tätigkeit, Arbeitsort und Arbeitszeit weisungsgebunden.

Buchführungshelfer und Steuerberater errichten eine Kooperation, die rechtlich unproblematisch ist, sofern der Kunde bzw. Mandant zwei getrennte Auftragsverhältnisse mit Buchführungshelfer und Steuerberater eingeht. Der Buchführungshelfer ist nicht an Weisungen gebunden – darf aber auch keine unbeschränkte Hilfe in Steuersachen leisten. Vorteile ergeben sich durch die Möglichkeit des unbürokratischen Informationsaustausches über gemeinsame Mandanten.

Seit der Neuregelung des § 17 der Berufsordnung der Steuerberater kann ein Buchführungshelfer auch als freier Mitarbeiter eines Steuerberaters tätig werden. Gegenüber dem Steuerberater darf

der Buchführungshelfer dann unbeschränkt Hilfe leisten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Buchführungshelfer weisungsgebunden und unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig wird. Unzulässig ist nach wie vor eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Buchführungshelfern. Wählt der Buchführungshelfer die freie Mitarbeit, so ist er selbständiger Unternehmer und arbeitet dem Steuerberater zu. Er tritt nach außen jedoch nicht in Erscheinung und rechnet seine Leistungen mit dem Steuerberater ab. Der Mandant hat nur ein Auftragsverhältnis – mit dem Steuerberater.

Hinweis:

Aufgrund des fachlichen Weisungsrechts des Steuerberaters ist in der Regel ein Dienstvertrag die geeignete Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit. Das Weisungsrecht des Steuerberaters darf in der Zusammenarbeit allerdings nicht so weit gehen, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt - hier ist die Problematik einer möglichen Scheinselbständigkeit zu beachten.

6. Wie erfolgt die Anmeldung des Betriebs?

Für Tätigkeiten im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe gemäß § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG bedarf es keiner Zulassung durch die Finanzverwaltung. Erforderlich ist jedoch die Anmeldung dieser (gewerblichen) Tätigkeit gemäß § 14 Gewerbeordnung bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung. Die Gewerbeanzeige erfolgt auf einem amtlichen Vordruck bei der Ordnungsbehörde, in dessen Bezirk sich der Betrieb befindet. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine Nebentätigkeit handelt. Bei der gewerberechtlichen Anzeige empfiehlt es sich weiterhin, die zugelassenen Tätigkeiten im Einzelnen zu benennen.

7. Kontakte

Für Buchführungshelfer kommen verschiedene Berufsverbände in Betracht, beispielsweise:

Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC)
Am Probsthof 15-17
53121 Bonn
Tel: +49 (0)228 96393-0
Fax: +49 (0)228 96393-14
E-Mail: kontakt@bvbc.de
Internet: www.bvbc.de



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V. (b.b.h.)
Kronenstraße 19
10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 20455257
Fax: +49 (0)30 20912940
E-Mail: bbh@bbh.de
Internet: www.bbh.de

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2019

Ansprechpartner

Thorsten Kropp
Abteilung Handel & Dienstleistung
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Katrin Rolof
Abteilung Handel & Dienstleistung
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de